

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



- Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (allg. und Wahlhelfer*in)

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Allgemeines	<p>Die Durchführung von Wahlen ist ohne ehrenamtliches Engagement nicht möglich. Daher bemüht sich die Stadtverwaltung Mosbach immer um zahlreiche motivierte Wahlhelfer. Dabei werden personenbezogene Daten erfasst, welche für die Organisation des Einsatzes am Wahltag unerlässlich sind.</p>
Stadtverwaltung	Große Kreisstadt Mosbach
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO (m,w,d)	Oberbürgermeister: Julian Stipp
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (m,w,d)	E-Mail: datenschutz@mosbach.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	<p>Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c.) und e.) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit folgenden Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)- Landesdatenschutzgesetz (LDSG)- Europawahlgesetz (EUWG)- Bundeswahlgesetz (BWG)- Landeswahlgesetz (LWG)- Kommunalwahlgesetz (KomWG)- Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VAbstG) i.V.m. § 13 Abs. 4 Landeswahlgesetz (LWG) <p>Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen und Abstimmungen erhoben und verarbeitet.</p> <p>Für die Durchführung als Wahlhelfer (m, w, d) verarbeiten wir ebenfalls Ihre personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Mobilfunk), Bankverbindung und Angaben zum Wahlrecht (durch Abfrage/Abgleich aus/mit dem Melderegister, da nur Wahlberechtigte berufen werden sollen), diese beruhen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c.) und e.) DSG-VO.</p> <p>Sollten Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 a.) DSGVO.</p>
geplante Speicherungsdauer	<p>Europawahlen (§ 83 Europawahlordnung) • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand sind unverzüglich zu vernichten. • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Absatz 8 Satz 2 und § 28 Absatz 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von</p>

	<p>sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können. • Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlamentes vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden.</p> <p>Bundestagswahlen (§ 90 Bundeswahlordnung) • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand sind unverzüglich zu vernichten. • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können. • Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden.</p> <p>Landtagswahlen (§ 70 Landeswahlordnung) • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Abs. 10 Satz 2 und § 21 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können. • Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden.</p> <p>Kommunalwahlen (§ 57 Kommunalwahlordnung) • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 11 Abs. 11 Satz 2 und § 12 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können. • Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden.</p> <p>Die Stadtverwaltung Mosbach ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen, auch für künftige Wahlen und Abstimmungen zu verarbeiten und zu nutzen. Sie können der Datenspeicherung für zukünftige Wahlen und Abstimmungen jedoch jederzeit widersprechen.</p>
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) (m,w,d)	<p>Die erhobenen personenbezogenen Daten werden folgenden Stellen weitergegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bürger*innen und Einwohner*innen - Druckdienstleister - Ggf. andere Melde-/Wahlbehörden Wahlbewerber*innen

	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlausschuss für Gemeinderats- und Oberbürgermeisterwahlen - Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 KomWG - Druckdienstleister Wahlergebnisse - Kommunalaufsicht - Wahlprüfungsausschuss - Innerhalb der Stadt Mosbach (örtliche Rechnungsprüfung) - Mitglieder des jeweiligen Wahl-/ Abstimmungsvorstandes (Name, Vorname, ggf. Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) - Ggf. Kreiswahlleiter <p>Besondere Hinweise für das Wahlhelferprogramm: Die personenbezogenen Daten werden mit der Wahlsoftware „Wahlmanager“ auf Servern der Komm.ONE, Krailenhaldenstraße 44, 70469 Stuttgart nach den Vorschriften der DSGVO verarbeitet. Zudem besteht ein Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DSGVO.</p> <p>Die erhobenen personenbezogenen Daten als Wahlhelfer (m, w, d) werden nur zur internen Organisation bei der Wahlvorbereitung/Abwicklung und dem Wahlvorstand verarbeitet.</p> <p>Eine Übermittlung in ein Drittland ist nicht beabsichtigt.</p>
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Mosbach Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich hier beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
Grundlagen für die Datenerhebungen	<p>Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) DSGVO</p> <p>§ 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)</p> <p>§ 4 Landesdatenschutzgesetz BW (LDSG)</p> <p>§ 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG)</p> <p>§ 4 Europawahlgesetz (EUWG) (i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG)</p> <p>§ 13 Abs. 4 Landeswahlgesetz (LWG)</p> <p>§ 14 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz (KomWG)</p> <p>§ 5 Abs. 4 Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren u. Volksentscheid (VAbstG) i. V. m. § 13 Abs. 4 Landeswahlgesetz (LWG)</p>